

# **Satzung für Einsatzstellenverwaltung e.V.** **(Satzungsneufassung)**

## **§ 1 Name / Sitz / Geschäftsjahr**

1. Der Name des Vereins lautet: „Einsatzstellenverwaltung“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Mühldorf am Inn.
3. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Entwicklung, Programmierung und Nutzung von Freier Software, die unter dem Begriff „Einsatzstellenverwaltung“ kostenlos Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben zur Verfügung gestellt werden.
3. Der Verein fördert die Unterstützung von BOS Einheiten zur Rettung von Personen aus Lebensgefahr und den Schutz von Hab und Gut der Bevölkerung.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Betrieb einer Website zur Vorstellung der freien Software,
  - b) Erstellen und Anbieten von Informationen und Diensten in Datennetzen, • Öffentlichkeitsarbeit, Arbeits- und Erfahrungsaustausch,
  - c) Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen wie Messen, Vortragsreihen und Workshops,
  - d) Einführung und Fortbildung von Mitgliedern und interessierten Nichtmitgliedern in die Thematik Einsatzstellenverwaltung
  - e) Herstellung von Kontakten zu anderen Gruppen und Institutionen, die sich vergleichbaren Zwecken widmen,
  - f) Hilfestellung und Beratung bei technischen Fragen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten für Mitglieder und Nichtmitglieder.
  - g) Lizenzierung der Software für gewerbliche und private Anwender zur Deckung der dem Verein für die Erfüllung seiner Aufgaben entstehenden Kosten und zum Vorantreiben von technischen Neuerungen und Erweiterungen der Einsatzstellenverwaltung. Die Vergabe an gewerbliche und private Anwender ist Einzelfallentscheidung des Vorstands.

5. Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, er ist konfessionell und parteipolitisch neutral.
6. Eine Änderung des Vereinszweck darf nur im Rahmen des in § 2 (1) gegebenen Rahmens erfolgen.

### **§ 3 Mittelverwendung / Vereinsfinanzierung / Vereinsvermögen**

1. Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Besitz- oder Kapitalanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Eine Gewinnausschüttung an Vereinsmitglieder oder Dritte erfolgt nicht.
4. Der Verein hat das Recht, Projekte die dem Vereinszweck (§ 2) dienen, zu fördern und finanziell zu unterstützen. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied hat jedoch das Recht, entsprechende Projekte vorzuschlagen.
5. Mitglieder (einfache Mitglieder) haben Mitgliedsbeiträge in Form von Geldbeiträgen zu leisten. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins, die dieser Satzung als Anlage 1 beigelegt ist. Das Mitglied kann freiwillig einen höheren Beitrag zahlen.
6. Aktive Mitglieder (Teammitglieder) sind verpflichtet, für den Verein Arbeitsstunden zu leisten. Die Anzahl der Stunden, die jedes aktive Mitglied pro Jahr zu erbringen hat, beschließt die Mitgliederversammlung und wird in der Beitragsordnung festgehalten. Die Tätigkeiten richten sich nach dem Funktionsbereich im Organigramm. Diese werden in Absprache zwischen Mitglied und Vorstand, sowie nach aktuellem Bedarf im Verein festgelegt. Sollten die Arbeitsstunden ohne Angabe von Gründen nicht erbracht werden, ist der Vorstand berechtigt, dem Mitglied die aktive Mitgliedschaft zu entziehen. Es tritt sodann die volle Beitragspflicht, auch rückwirkend, für das Mitgliedsjahr in welchen die Arbeitsleistung nicht erbracht wurde ein. Der Vorstand kann aktive Mitglieder auf begründeten Antrag des Mitglieds von der Erbringung der Arbeitsleistung temporär befreien. Die aktiven Mitglieder sind im Organigramm des Vereins ersichtlich.
7. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwaig eingebrachter Vermögenswerte oder Mitgliedsbeiträge.

8. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Sollte die Gewährung einer Aufwandsentschädigung ein Mitglied des Vorstands oder des erweiterten Vorstands betreffen, so obliegt die Entscheidung der Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
9. Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden insbesondere beschafft durch:
  1. Einfache Mitglieder
  2. Spenden
  3. Schenkungen
10. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die

Paulinchen – Initiative für brandverletzte Kinder e.V.  
Segeberger Chaussee 35  
22850 Norderstedt,

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 4 Verbot von Begünstigungen**

1. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.  
Aufwendungen von Mitgliedern bezüglich der Vereinsarbeit werden auf Antrag des Mitglieds in geeigneter Form vergütet. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

#### **§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können sowohl natürliche Personen als auch juristische Personen werden. Juristische Personen benennen gegenüber dem Vorstand eine vertretungsberechtigte Person.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Im Falle der Aufnahme in den Verein verpflichtet sich das Mitglied, die Ziele des Vereins zu fördern, den Rechten und Pflichten (§ 6) der Mitglieder des Vereins zu entsprechen und Mitgliedsbeiträge gemäß der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung zu entrichten.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit / Auflösung der juristischen Person.
4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Nichterfüllung satzungsgemäßer Voraussetzungen der Mitgliedschaft, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.
6. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
7. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats nach dem Ausschlussdatum an den Vorstand zu richten ist. In diesem Fall ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes bis zur auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Namen des Vereins endgültig.
8. Alle Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Ausgenommen sind Aufwandsentschädigungen gem §3 Nr.26a EStG.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder, gegen die der Verein keine offenen Forderungen hat, haben aktives und passives Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn es das 18. Lebensjahr nicht vollendet hat oder wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.
2. Werden Mitglieder für den Verein im Rahmen eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses tätig, so ruht Ihre Mitgliedschaft einschließlich des passiven und aktiven Wahlrechts während der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses. Diese Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und gehört zu werden.

3. Die Mitglieder übermitteln dem Verein schriftlich persönliche Daten wie Name, postalische Adresse, E-Mail Adresse und, bei juristischen Personen auch die Daten des benannten persönlichen Vertreters und verpflichten sich, diese Daten stets aktuell zu halten. Die Mitglieder berechtigen den Verein, diese Daten für die Zwecke der Vereinsführung elektronisch zu speichern.

## **§ 7 Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind:
  1. die Mitgliederversammlung
  2. der Vorstand
  3. der erweiterte Vorstand
2. Alle Funktionen in den Organen werden ehrenamtlich ausgeübt.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan, ihr gehören alle Vereinsmitglieder an und wird in der Regel vom 1. Vorstand geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Schriftführer zur Protokollierung der Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse (auch E-Mail Adresse) gerichtet war.
3. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mind. 20 Prozent aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.
5. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

6. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich; die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen.
7. Das Stimmrecht der Mitglieder kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Dabei kann ein Mitglied maximal für 5 weitere Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen.
8. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine geheime Wahl findet statt, wenn ein/e Stimmberechtigte/r dies verlangt und die Versammlung dies mehrheitlich beschließt.
9. Zu Satzungsänderungen und zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins ist abweichend von (8) 3/4 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll ist den Vereinsmitgliedern in geeigneter Weise zugänglich zu machen.

### **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung, als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan, ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
2. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Mitgliederversammlung wählt den erweiterten Vorstand (§ 11).
3. Die Mitgliederversammlung kann einen Kassenprüfer wählen (§12).
4. Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über die Beitragsordnung.
6. Sie kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand, erweitertem Vorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden.

## § 10 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in.
2. Der Verein wird in Innen- und Außenverhältnissen jeweils von einem Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich gemäß §26, Abs. 2 BGB vertreten.
3. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
4. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
5. Der Vorstand trifft auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes nach Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern zusammen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
7. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
8. Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich oder fernmündlich (z.B. auch über Skype und ähnliche technische Hilfsmittel) gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom protokollierenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Das Protokoll ist für die Vorstände recherchierbar abzulegen.
9. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
10. Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder werden in einem Geschäftsverteilungsplan geregelt.
11. Im Geschäftsverteilungsplan ist zu regeln, über welche Beträge des Vereinsvermögens der Schatzmeister, sowie 1. und 2. Vorstand selbstständig zum Wohle des Vereins verfügen dürfen. Darüber hinausgehende Geldverfügungen sind durch den Vorstand mittels einfacher Mehrheit zu beschließen.

12. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

### **§ 11 Erweiterter Vorstand**

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus maximal 4 Beisitzern / Referenten.
2. Der erweiterte Vorstand soll den Vorstand in seiner zweckmäßigen Arbeit unterstützen. Er koordiniert die Arbeiten der Mitglieder in den verschiedenen Aufgabenbereichen und soll sich aus dem Bereich engagierter Mitglieder zusammensetzen.
3. Der erweiterte Vorstand und die einzelnen Aufgabengebiete werden bei Bedarf von der Mitgliederversammlung bestimmt und gewählt. Die Amtsperiode beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Den Bedarf stellt der Vorstand fest.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Beisitzer.
5. In der Zeit zwischen den Mitgliederversammlungen hat der erweiterte Vorstand das Recht, neue Aufgabenbereiche zu definieren und unbesetzte Beisitzerpositionen kommissarisch, d.h. bis zur nächsten Mitgliederversammlung, zu besetzen.
6. Bei Entscheidungen von Vorstand und erweitertem Vorstand entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung die des 2. Vorsitzenden.

### **§ 12 Kassenprüfung**

1. Bei Bedarf kann durch den Vorstand oder die Mitgliedsversammlung die Bestellung eines Kassenprüfers verlangt
2. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr einen Rechnungsprüfer, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellter des Vereins sein darf, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Kassenprüfer hat Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.



### **§ 13 Haftung des Vereins**

1. Der Verein und seine Organe und Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen haften nicht für die über die vom Verein angebotenen Dienste und Informationen sowie deren Folgen, sofern nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich Fehler herbeigeführt wurden, und zwar weder für die Richtigkeit noch Vollständigkeit, noch dass sie frei von Rechten Dritter sind oder der Nutzer rechtmäßig handelt, indem er Daten zugänglich macht, anbietet oder übermittelt.
2. Für Schäden, die daraus entstehen, dass die Dienste und Informationen des Vereins nicht oder nur eingeschränkt nutzbar sind, übernehmen der Verein und seine Organe und Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen weder gesetzliche noch vertragliche Haftung.

### **§ 14 Formerfordernisse**

1. Soweit nicht einzelne Bestimmungen der Satzung anderes festlegen, bezeichnet die Verwendung des Begriffs "schriftlich" in dieser Satzung und im Vereinsleben sowohl die Erstellung und den Versand von Dokumenten in Papierform wie auch Erstellung und Versand durch elektronische Mittel wie z.B. E-Mail, als auch durch geeignete OnlineVerfahren mit verschlüsselter Übertragung und Authentifizierung der Mitglieder.
2. Elektronisch erstellte Dokumente und Dokumente in Papierform werden in geeigneter Weise archiviert. Digitale Archivierung ist zulässig.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt ab dem 1. des auf die beschließende Mitgliederversammlung folgenden Monats in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 17.01.2020 errichtet.